



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Frau
Nicole Gohlke
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Michael Meister MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5700
ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0
FAX +49 (0)30 18 57-5570
E-MAIL Michael.Meister@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 31. März 2020

BETREFF **Schriftliche Frage der Abgeordneten Nicole Gohlke der Fraktion DIE LINKE**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage, Arbeitsnummer 3/349 (Eingang Bundeskanzleramt: 24.03.2020), beantworte ich wie folgt:

Frage:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, auch in Abstimmung mit den Ländern, um die Folgen der Corona-Pandemie (bspw. Jobverlust, finanzielle Notlagen, Ablauf von Aufenthaltstiteln und Bewerbungsfristen etc.), für in- und ausländische Studierende, befristet beschäftigtes Hochschulpersonal und Studienbewerber/innen abzumildern?

Antwort:

Die Bundesregierung ist sich der herausfordernden Situation für alle Beteiligten bewusst, auch und insbesondere für die Hochschulen und die Studierenden. Sie hat bereits Maßnahmen ergriffen und prüft laufend, was zusätzlich erforderlich ist, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter abzufedern.

Bereits mit Erlass vom 12. März 2020 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) klargestellt, dass durch die COVID-19-Pandemie keine Nachteile beim Bezug von BAföG entstehen. Das gilt auch für Studierende im ersten Semester. Die pandemiebedingten Schließungen von Schulen und Hochschulen werden als unterrichts- bzw. vorlesungsfreie Zeiten behandelt. Sobald an Ausbildungsstätten Online-Lehrangebote zur Verfügung stehen, um den Lehrbetrieb aufrechtzuerhalten, ist die Teilnahme an diesen Online-Lehrangeboten im Sinne der Förderungsvoraussetzungen jedoch verpflichtend. Unabhängig von der aktuellen

Pandemie-Situation gilt: Sollte sich die Einkommenssituation der Eltern oder Studierenden verschlechtern (etwa bei Kurzarbeit), können die Studierenden mit einem Aktualisierungsantrag beantragen, dass das aktuell tatsächlich erzielte Einkommen berücksichtigt wird und ggf. eine Anhebung der bisherigen Teilförderung erfolgt.

Zudem sollen BAföG-Geförderte durch die geltenden Einkommensanrechnungen des BAföG nicht davon abgehalten werden, sich in der aktuellen Krise zu engagieren und einen Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems, des Sozialwesens oder der Landwirtschaft zu leisten. Einkünfte aus einer vergüteten Tätigkeit in diesem Zusammenhang sollen daher lediglich in den Monaten angerechnet werden, in denen sie tatsächlich erzielt wurden. Eine entsprechende Regelung in § 53 Abs. 2 BAföG ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Weitere pandemiebedingte Sonderregelungen sind durch ergänzende Vollzugserlasse an die Länder zwischenzeitlich bereits ergangen und ergehen fortlaufend bei Bedarf weiterhin gesondert. Entsprechend wird auf der Internetseite www.bafog.de die Übersicht zu Pandemie-bedingten Fragestellungen fortlaufend erweitert, sobald sich neue Fragestellungen ergeben.

Studierende ohne BAföG-Berechtigung, die aufgrund der aktuellen Situation ihr eigenes Einkommen aus Nebenjobs verlieren, können Anspruch auf Sozialleistungen haben (Arbeitslosengeld II, Wohngeld). Hierfür ist regelmäßig die Beurlaubung vom Studium Voraussetzung. In der aktuellen Situation ist eine Anspruchsberechtigung auch ohne Beurlaubung aus der sogenannten Härtefallregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 27 Absatz 3 SGB II) abzuleiten.

Auch die Wissenschaftsorganisationen haben vielfältige Maßnahmen ergriffen. So hat beispielsweise die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Reihe von Regelungen und Maßnahmen getroffen, die darauf abzielen, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Dazu zählt u. a. die Verlängerung von Stipendien um bis zu drei Monate. Die DFG hat außerdem bei einer Reihe ihrer laufenden Ausschreibungen die Frist für Teilnahmen verlängert. Auf der Internetseite der DFG werden fortlaufend aktualisierte Informationen zu ihren Maßnahmen veröffentlicht.

Für das befristet beschäftigte Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist das Wissenschaftszeitvertragsgesetz einschlägig. Inwieweit die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für das befristet beschäftigte wissenschaftliche Personal abgemildert werden können, wird derzeit geprüft.

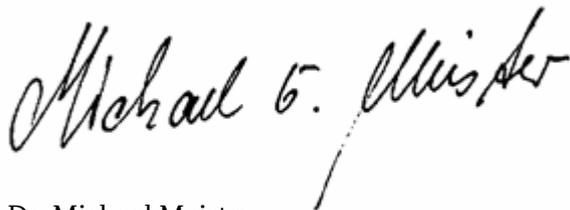
Insbesondere mit Blick auf das in BMBF-geförderten Projekten tätige Personal hat das BMBF projektbezogen die notwendigen Freiräume geschaffen.

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat für internationale Studierende in Deutschland ebenso wie für deutsche Studierende im Ausland Maßnahmen in Kraft gesetzt, die einen flexiblen Umgang mit den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Herausforderungen ermöglichen. Stipendiatinnen und Stipendiaten können ihren Deutschlandaufenthalt abbrechen oder unterbrechen und nach Hause zurückkehren oder unter Weiterführung des Stipendiums in Deutschland bleiben. In Fällen, in denen die Förderung ausgelaufen ist, eine Rückkehr ins Heimatland aber aufgrund fehlender Flugverbindungen nicht möglich ist, wird das Stipendium monatsweise verlängert. Der DAAD informiert die Geförderten und die beteiligten Hochschulen kontinuierlich auf seiner Internetseite.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie bislang keine unmittelbaren Auswirkungen auf ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke des Studiums in Deutschland. Insbesondere entfällt durch die aktuellen Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen nicht die erforderliche Immatrikulation. Zudem beträgt die Gültigkeitsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis in der Regel mindestens ein Jahr, so dass nicht davon auszugehen ist, dass ausländische Studierende, die geplant hatten, im anstehenden Sommersemester an einer deutschen Hochschule zu studieren, aktuell bereits von einem baldigen Auslaufen ihrer Aufenthaltserlaubnis bedroht sind.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird die Länder unterrichten, dass die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen keinen Grund für eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels darstellen, womit der Bestand des Aufenthaltszwecks gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Michael G. Meister". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Dr. Michael Meister